

Weder der Verwaltungsgerichtshof noch ein anderes Gericht haben bis heute einen «EWR-Normenkontrollantrag» an den Staatsgerichtshof gerichtet.⁹⁶ Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch auch schon mit einem Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof gelangt, in dem er sowohl Verfassungs- als auch EWR-Widrigkeit einer staatlichen Rechtsvorschrift geltend gemacht hat.⁹⁷

5.3.2 Gründe

5.3.2.1 Keine diffuse Normenkontrolle

Das EWR-Recht wird auf der Grundlage des nationalen Verfahrensrechts durchgesetzt, so dass die innerstaatlichen Verfahrensregeln einzuhalten sind. Verfassungsrechtliche Gründe lassen es nicht zu, zum diffusen Normenkontrollsystem überzugehen,⁹⁸ das es den Gerichten überlässt, sich über die EWR-Konformität einer staatlichen Rechtsnorm auszusprechen. Es besteht daher für ein Gericht, das eine staatliche Rechtsvorschrift für EWR-widrig hält, eine Vorlagepflicht an den Staatsgerichtshof.

5.3.2.2 Keine Verwerfungskompetenz

Ein Gericht ist nicht wie der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof mit einer Verwerfungskompetenz ausgestattet. Eine EWR-widrige staatliche Norm ist im Sinne des von der Verfassung geschaffenen Normenkontrollsystems aus dem staatlichen Rechtsbestand auszuschneiden.⁹⁹

96 *Andreas Batliner*, Die Anwendung des EWR-Rechts durch liechtensteinische Gerichte – Erfahrungen eines Richters (FN 9), S. 141.

97 StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 4. Im Normenkontrollantrag wird vorgebracht, dass Art. 30 LdG verfassungs- und EWR-widrig sei, weil diese Bestimmung gegen Art. 31 Abs. 1 und 2 LV und gegen § 4 Ziff. 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG vom 15. Dezember 1997 verstosse.

98 Vgl. Art. 104 Abs. 2 LV und dazu *Herbert Wille*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (FN 63), S. 72 ff.

99 Vgl. zur Umsetzungspflicht von nicht EWR-konformen inländischem Recht bzw. zur Verpflichtung der formellen Anpassung des innerstaatlichen Rechts S. 138 f.